Teilrevision des Reglements über die Hundehaltung vom 24.10.1996; SYNOPSE

Bisheriger Text	Vorschlag neuer Text (<i>kursiv</i> = <i>Anpassungen</i>)	Bemerkungen / Erläuterungen
Die Gemeindeversammlung von Bottmingen erlässt gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 folgendes Reglement:	Die Gemeindeversammlung von Bottmingen erlässt gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und auf § 3 ff., § 8 f. und § 11 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 folgendes Reglement:	Zusätzliche Erwähnung der Reglements- grundlage im Gemeindegesetz sowie der konkreten Rechtsgrundlagen im Hundegesetz.
Reglement über die Hundehaltung vom 24.10.1996 (Hundereglement)	(unverändert)	
I. Allgemeine Bestimmungen	(unverändert)	
§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Bottmingen.	§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die polizeilichen und administrativen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Bottmingen.	Kleine Ergänzung.
§ 2 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt. ² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.	§ 2 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement <i>im Einve-rnehmen</i> mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt. ² (unverändert)	Anpassung an die Formulierung in § 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; SGS 342).
II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	(unverändert)	
§ 3 Überwachung ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen. ² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen. ³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.	§ 3 Überwachung 1 (unverändert) 2 Es ist verboten, - Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen, - Hunde böswillig absichtlich zu reizen, - Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen. 3 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.	Umstrukturierung und redaktionelle Anpassung.
§ 7 Kennzeichnung ¹ Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hunde- kennzeichen ab, das stets am Halsband erkennbar zu tragen ist. ² Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.	§ 7 Kennzeichnung Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekenn- zeichnet sein.	Abschaffung der bisherigen Hundemar- ken, da gemäss Art. 16 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung des Bundes (SR 916.401) und § 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (SGS 342) jeder

Bisheriger Text	vxt Vorschlag neuer Text (kursiv = Anpassungen)	
³ Für verlorene Zeichen muss innert zehn Tagen ein	T	Hund mit einem Mikrochip gekennzeich-
neues gelöst werden.		net sein muss.
§ 8 Gewerbsmässige Zucht	(Streichung)	Die gewerbsmässige Hundezucht und
Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Be-	(Streichung)	-haltung ist in Art. 101 der eidg. Tier-
willigung des Gemeinderats. Sie wird erteilt, wenn die		schutzverordnung (SR 455.1) abschlies-
persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für		send geregelt. Hierfür bedarf es einer
eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der		kantonalen Bewilligung. Die Gemeinde
Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstier-		verfügt über keinerlei Handlungsspiel-
ärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.		raum.
III. Gebühren	(unverändert)	
§ 9 Gebühren	§ 9 Gebühren	Vergleich der jährlichen Hundegebühren:
¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:	¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:	Allschwil: CHF 130
a) pro Hund und Jahr CHF 60	a) pro Hund und Jahr CHF 100	Binningen: CHF 140
b) für gewerbsmässige Zucht nach § 8:	b) streichen	Biel-Benken, Therwil, Oberwil: CHF 120
Grundbewilligung CHF 400	c) einmalige Einschreibgebühr , inkl. Hundekennzei	Ettingen: CHF 100
jährliche Gebühr CHF 160	chen CHF 30	
c) einmalige Einschreibgebühr, inkl. Hundekennzeichen	d) streichen	
CHF 30	e) administrative Gebühren wie das Einfordern von	
d) Nachlösen eines Hundekennzeichens CHF 20	Unterlagen, Erstellen von Mahnungen und	
e) Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen,	Bussenverfügungen etc. nach Aufwand bis CHF	Redaktionelle Anpassung und Definition
Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise	500	eines Maximalbetrags.
Bussenverfügungen o. ä. nach Aufwand	f) (unverändert)	
f) Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und	² (unverändert)	
Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an	³ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für die in ande-	
den Halter/die Halterin effektive Kosten	ren Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw.	
² Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der	Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumel-	
Teuerung anpassen.	den (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von	
³ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für die in	Hunden vom 22. Juni 1995). <i>Die jährlichen</i> Gebühren	
anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren	nach Abs. 1 lit. a und b werden jedoch erst nach Ab-	
bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss	lauf der bezahlten Periode erhoben.	
anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das	⁴ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden pro	
Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach	Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebüh-	
Abs. 1 lit. a und b werden jedoch erst nach Ablauf der	renpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel,	
bezahlten Periode erhoben.	Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstat-	
⁴ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden pro Ka-	tung. ⁵ Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Gebüh-	Übernahme aus 6 10. der angenaten
lenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebühren-		Übernahme aus § 10, der ansonsten
pflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstat-	ren auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.	gänzlich gestrichen werden soll.
tung.		
§ 10 Gebührenerlass	(Streichen)	Bestimmung neu § 9 Abs. 5.
Der Gemeinderat kann die Gebühren gemäss § 9 auf	(Strenen)	Laut § 8 Abs. 2 Hundegesetz dürfen
Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen:		keine Gebühren erhoben werden für
a) in Härtefällen,		Diensthunde von Armee, Polizei und

Bisheriger Text	Vorschlag neuer Text (kursiv = Anpassungen)	Bemerkungen / Erläuterungen
 b) für ausgebildete Schutz-, Lawinen-, Sanitäts- und Katastrophenhunde, sofern diese alljährlich eine Prüfung mit höherem Schwierigkeitsgrad ablegen und den Behörden für Dienstleistungen zur Verfügung stehen, c) zur Ausbildung bestimmte Blindenführhunde. 		Grenzwachtkorps, Blindenführhunde, den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen, ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde, Hun- de, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden, geprüfte Schweisshun- de, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.
IV. Massnahmen und Strafen	(unverändert)	
§ 11 Massnahmen ¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern und Hundehalterinnen, die ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen. ² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet. ³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt werden.	§ 11 Massnahmen 1 (unverändert) 2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person <i>im Einvernehmen</i> mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet. 3 (unverändert)	Anpassung an die Formulierung in § 3 des Hundegesetzes.
⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter be- lassen werden können, ist eine geeignete andere Plat- zierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.	⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.	Anpassung an § 2c Abs. 4 des Hundegesetzes.
§ 12 Strafen ¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.	§ 12 Strafen ¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Bussen bis CHF 5'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ² (unverändert)	Erhöhung der Maximalbusse gemäss § 46a des Gemeindegesetzes (SGS 180).

Bisheriger Text	Vorscl	hlag neuer Text (<i>kursiv = Anpas</i>	sunaen)	Bemerkungen / Erläuterungen
g 19/4	10.50	mag meast tent (nation = Pilipus	<i>gen</i>	
V. Schlussbestimmungen	§ 12a Ordnungsbussenverfahren ¹ Übertretungen gegen die Bestimmungen des Hundereglements können im Ordnungsbussenver- fahren geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz. ² Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang aufgeführt. ³ Die Gemeindestellen sowie Angehörigen der Gemeindeordnungskräfte und der Fluraufsicht sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzu- wenden. (unverändert)			Nach der Vernehmlassung bei den Parteien eingefügte Ergänzung einer Rechtsgrundlage für das Ordnungsbus- senverfahren.
§ 13 Übergangsbestimmungen		Übergangsbestimmungen		
Die Gebühren gemäss § 9 des Reglements treten per 1. Januar 1997 in Kraft.	Die	e Gebühren gemäss § 9 des Reglem uar 2018 in Kraft.		
	Hunde	NG: Ordnungsbussenliste gemäs ereglements:	Nach der Vernehmlassung bei den Parteien eingefügter Anhang mit Bussenlis-	
	Ziffer		Bussenhöhe	te im Ordnungsbussenverfahren.
	1.	Verstösse gegen das Hun- dereglement (HR)		Die Formulierung der Übertretungen sowie die Bussenbeträge werden in
	1.1.	Verstoss gegen die Registrie- rungsvorschriften für Hunde (§ 6 HR)	CHF 50	neueren Reglementen von umliegenden Gemeinden ähnlich gehandhabt, was eine einheitlichere Handhabung im Lei-
	1.2.	Unbeaufsichtigtes, freies Laufenlassen des Hundes (§ 3 Abs. 3 HR)	CHF 100	mental ermöglicht.
	1.3.	Verletzung der allgemeinen Zutrittsverbote für Hunde (§ 4 HR)	CHF 100	
	1.4.	Nichteinhalten der Leinen- pflicht (§ 4 HR)	CHF 100	
	1.5.	Nichtbeseitigen von Hundekot auf öffentlichem sowie fremdem privatem Areal (§ 5 HR)	CHF 100	
	1.6.	Verstoss gegen eine verfügte Massnahme wie z.B. Leinenzwang (§ 11 HR)	CHF 200	